

Entgeltbestimmung

wörglWEB.TV

Sofern in dieser Leistungsbeschreibung keine produktspezifischen Bestimmungen enthalten sind, gelten die »**Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Fachbereich wörglWEB**«, insbesondere die dort enthaltene Leistungsbeschreibung, als vereinbart.

1. Produkte und Preise

Produkte	Preise inklusive 20 % USt.
Aktivierung Installation (einmalige Kosten)	
wörglWEB.TV – 24 Monate Bindung Bei Selbstinstallation oder Inbetriebnahme durch einen Service-Techniker der Stadtwerke Wörgl GmbH	€ 39,90
wörglWEB.TV – 12 Monate Bindung Bei Selbstinstallation oder Inbetriebnahme durch einen Service-Techniker der Stadtwerke Wörgl GmbH	€ 89,90
monatlichen Entgelte	
Basis TV in Kombination mit einem Internetprodukt	€ 17,90
Basis TV ohne einem Internetprodukt	€ 26,90
weitere Fernsehgeräte (max. 4 Geräte)	€ 4,90

2. Zusatzprodukte

Produkte	monatliche Preise inklusive 20 % USt.
Mobile Streaming	€ 4,90
7 Tage Replay Funktion	kostenlos
Erweiterung Videorecorder – 100 Std.	€ 4,90
Erweiterung Videorecorder – 500 Std.	€ 2,90
Erweiterung Videorecorder – jede weiter 50 Std.	€ 2,90
Fremdsprachenpaket Polnisch	€ 7,90
Fremdsprachenpaket Portugiesisch	€ 2,90
Fremdsprachenpaket Spanisch	€ 3,90
Fremdsprachenpaket Russisch	€ 13,90
HD-Pakete	€ 6,90

3. Verwaltungsentgelte

Sonstige Entgelte	Preise einmalig inklusive 20 % USt.
Techniker Einsatz	gemäß Punkt 4.5 der AGB
Zahlung ohne Abbuchungsauftrag	€ 0,00
Papierrechnung und Rechnungskopie	€ 0,00
Rückläufer-Bankeinzug ¹	€ 6,90
Verrechnungsentgelt bei nicht zuordenbarer Einzahlung	€ 2,40
Mahngebühr je Mahnschreiben (exklusive USt.)	€ 5,00
Dienstsperr	€ 30,00
Verrechnungsentgelt bei nicht-rechtzeitiger Rückgabe der Set-Top-Box(en) inkl. Zubehör ²	€ 150,00
Bearbeitungs- und Stornoentgelt vor Leitungsherstellung ³	€ 39,90

¹ Abhängig von den vom jeweiligen Kreditinstitut verrechneten Kosten.

² Jede Set-Top-Box inklusive Zubehör wird für die Dauer des TV-Produktes zur Verfügung gestellt und muss nach Kündigung innerhalb von drei Wochen vollständig und funktionstüchtig retourniert werden. Ansonsten werden € 150,00 pro Set-Top-Box inklusive Zubehör verrechnet.

³ Sofern eine Stornierung durch den Kunden nach Beauftragung aber vor Leitungsherstellung seitens der Stadtwerke Wörgl GmbH erfolgt, wird seitens der Stadtwerke Wörgl GmbH ein Bearbeitungsentgelt in Rechnung gestellt. Der Vertrag kommt aus Kulanzgründen jedoch nicht zu Stande.

4. Übersiedlung

Bei einem Wechsel des Anschlussortes wird gemäß Punkt 2.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Aufwandsentschädigung in der Höhe von € 89,90 verrechnet.

5. Wertsicherung

Sämtliche in diesen Entgeltbestimmungen angeführten Beträge (Monatliches Entgelt, Pauschalen etc.) sind wertgesichert. Zur Berechnung der Wertsicherung ist der von der Statistik Austria veröffentlichte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI) – und sofern dieser nicht mehr erscheinen sollte, der an seine Stelle tretende und sofern auch ein solcher fehlen sollte, ein weitestgehend ähnlicher Index – heranzuziehen. Als Indexbasis = 100 dient der Jahres-VPI 2020.

Die Stadtwerke Wörgl GmbH ist bei einer Steigerung berechtigt und im Falle einer Senkung verpflichtet, die Beträge in jenem Verhältnis anzupassen, in dem sich der Jahres-VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahres-VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung geändert hat.

Schwankungen des Index bis maximal 1 % (ein Prozent) bleiben außer Ansatz (»Schwellenwert«). Sollten mehrere aufeinanderfolgende Schwankungen zusammengerechnet den Schwellenwert überschreiten, ist die gesamte Änderung in voller Höhe anzusetzen. Der außerhalb des Schwellenwert liegende Wert ist die Berechnungsgrundlage für eine allfällige Entgelterhöhung wie auch eine gebotene Entgeltreduktion (»maßgeblicher Wert«). Weiters stellt der maßgebliche Wert die neue Indexbasis für zukünftige Anpassungen dar.

Die Stadtwerke Wörgl GmbH ist dazu berechtigt, eine Entgelterhöhung zwischen dem 01.04. und dem 31.12. eines jeden Kalenderjahres, welches auf jenes Kalenderjahr folgt, in dem sich die Indexbasis geändert hat, vorzunehmen. Sollte der maßgebliche Wert eine Entgeltreduktion zur Folge haben, erfolgt diese mit dem 01.04. jenes Kalenderjahres, das auf jenes Kalenderjahr folgt, in welchem sich die Indexbasis geändert hat.

Eine erstmalige Anpassung kann bei dem auf das Zustandekommen bzw. die einvernehmliche Verlängerung des Vertragsverhältnisses nachfolgenden Kalenderjahr vorgenommen werden bzw. – im Falle einer sich ergebenden Entgeltreduktion – hat dem auf das Zustandekommen bzw. einvernehmliche Verlängerung des Vertragsverhältnisses nachfolgenden Kalenderjahr vorgenommen zu werden.

Der Kunde wird über die Vornahme einer Entgeltanpassung sowie die der Berechnung zugrunde liegenden Umstände in der der Entgeltänderung vorangehenden Rechnungsperiode informiert.